

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau
Telefon zentral +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 37
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

EU-28/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Merkblatt für Schülerinnen, Schüler und Studierende aus EU-28/EFTA-Staaten

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesuche von EU-28/EFTA-Staatsangehörigen werden aufgrund der folgenden rechtlichen Grundlagen beurteilt:

- Art. 24 Abs. 4 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)
- Weisungen und Erläuterungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (Weisungen VEP)

2. Hinweise

Schülerinnen, Schüler und Studierende, die im Kanton Aargau wohnen werden, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung, die in der Regel für die Dauer der Ausbildung mit einer Gültigkeit von jeweils 1 Jahr ausgestellt wird. Dauert die Ausbildung höchstens 1 Jahr, wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung ausgestellt. Die Verlängerung der Bewilligung erfolgt nur, sofern ersichtlich ist, dass die Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann und sofern Schülerinnen, Schüler und Studierende glaubhaft machen können, dass sie weiterhin über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Schülerinnen, Schüler und Studierende, denen eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ausgestellt wurde, können während des Studiensemesters einen Nebenerwerb von höchstens 15 Stunden in der Woche ausüben und während den Semesterferien einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen.

Der Nachzug von Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern ist gestattet.

3. Vorgehen

Zusammen mit dem Gesuch müssen die Gesuchstellenden die folgenden Unterlagen einreichen:

- Bestätigung, dass sie in einer anerkannten Lehranstalt hauptsächlich zum Erwerb einer beruflichen Bildung eingeschrieben sind
- Glaubhaftmachung, dass genügend finanzielle Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts und der Schulkosten während des Aufenthalts in der Schweiz vorhanden sind (zum Beispiel durch Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, eine Bestätigung, dass keine Sozialhilfe bezogen wird, etc.)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Bei Familiennachzug: Glaubhaftmachung, dass genügend finanzielle Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts aller nachzuziehender Personen während des Aufenthalts in der Schweiz vorhanden sind (zum Beispiel durch Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, eine Bestätigung, dass keine Sozialhilfe bezogen wird, etc.)